

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch die IBB Strom AG (IBB)

© IBB Energie AG, April 2025

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung des festen Endverbrauchers mit elektrischer Energie. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung IBB Strom AG sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE) des VSE.

Bei der Nutzung des IBB-Kundenportals finden zusätzlich die Datenschutz- und Nutzungsbedingungen des IBB-Kundenportals Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen den Nutzungsbedingungen und den AGB sowie die Nutzungsbedingungen den AGB vor.

### 1.2. Definitionen

Lieferantin ist die IBB Strom AG, welche die Aufgabe der Belieferung des festen Endverbrauchers mit elektrischer Energie übernimmt. Als feste Endverbraucher gelten Haushalte und andere Endverbraucher (Endverbraucher, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen) mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte oder Endverbraucher mit einem Verbrauch von über 100 MWh, die auf den Netzzugang im Sinn des Stromversorgungsgesetz (StromVG) verzichten.

## 2. Lieferung

### 2.1. Lieferverhältnis

#### 2.1.1. Inhalt des Lieferverhältnisses

Das Lieferverhältnis beinhaltet die Lieferung von elektrischer Energie an die Abnahmestelle des Netzanschlusses des festen Endverbrauchers. Die Abnahmestelle befindet sich am Ort der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über welchen der feste Endverbraucher die elektrische Energie bezieht und ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung IBB Strom AG.

#### 2.1.2. Entstehung des Lieferverhältnisses

Das Lieferverhältnis kommt dadurch zustande, dass der feste Endverbraucher aus dem Verteilnetz der Lieferantin elektrische Energie bezieht.

## 2.2. Elektrizitätstarif

Der Elektrizitätstarif setzt sich zusammen aus dem Tarif für die elektrische Energie, dem Tarif für die Netznutzung sowie den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Die Elektrizitätstarife ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern der Lieferantin. Diese werden jährlich angepasst. Die Lieferantin ist berechtigt, für feste Endverbraucher mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik unterschiedliche Tarife festzulegen.

## 2.3. Messeinrichtungen

### 2.3.1. Zählerstand

Die von der Lieferantin gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen der Lieferantin, die auch Netzbetreiberin ist, erfasst. Die Zählwerterfassung erfolgt innerhalb der im massgeblichen Preisblatt festgehaltenen oder durch Parteiabrede vereinbarten Ablesungsperioden. Der feste Endverbraucher kann verpflichtet werden, auf entsprechende Mitteilung durch die Lieferantin den Zählerstand selbst abzulesen und der Lieferantin schriftlich mitzuteilen.

### 2.3.2. Prüfung der Messeinrichtung

Der feste Endverbraucher kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

### 2.3.3. Meldepflicht

Der feste Endverbraucher hat den Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer- und Messeinrichtungen der Lieferantin unverzüglich zu melden.

### 2.3.4. Fehlende oder falsche Messwerte

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des festen Endverbrauchers von der Lieferantin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Die Lieferantin ist berechtigt, höchstens für die Dauer von fünf Jahren, eine Korrektur der Abrechnungen vorzunehmen.

Die Bezahlung von Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei einer Beanstandung der Messwerte nicht verweigert werden.

### **2.3.5. Messdatenverlust bei Beschädigungen**

Treten in einer elektrischen Anlage Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die Lieferantin treffe an den Verlusten ein Verschulden.

## **2.4. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen**

### **2.4.1. Abrechnungsperiode**

Die Abrechnungsperiode wird durch die Lieferantin festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Lieferantin bestimmten Zeitperioden. Die Lieferantin ist berechtigt, innerhalb der von ihr bestimmten Ablesungsperiode Teilrechnungen zu stellen.

### **2.4.2. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des festen Endverbrauchers kann die Lieferantin angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und einen Zahlungsautomaten einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Lieferantin übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zahlungsautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Endverbrauchers.

### **2.4.3. Zahlungsfrist**

Die Rechnungen sind innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Sie kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Der offene Rechnungsbetrag (inkl. Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke des Inkassos abgegeben oder verkauft werden.

### **2.4.4. Verrechnung gegenseitiger Forderungen**

Der feste Endverbraucher ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Lieferantin mit den Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu verrechnen.

### **2.4.5. Mehrere Endverbraucher**

Werden durch eine Messstelle mehrere Endverbraucher erfasst, sind diese, wenn keine separate Messung stattfindet, verpflichtet, eine Rechnungsadresse anzugeben. Die betreffenden Endverbraucher haften für die Kosten des Stromverbrauchs jeweils solidarisch.

## **2.5. Störungen und Unterbrechungen der Lieferung elektrischer Energie**

### **2.5.1. Generelles**

Die Lieferantin hat das Recht, die Lieferung der elektrischen Energie zu unterbrechen

- a) bei höherer Gewalt,
- b) bei Störungen und Überlastungen im Netz,
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- d) zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung,
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- g) in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierte elektrischer Anlagekategorien und Verbrauchsarten.

Soweit es der Lieferantin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den festen Endverbraucher von einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.

### **2.5.2. Unterbrechung ohne Vorankündigung**

Die Lieferantin ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Lieferung der elektrischen Energie zu unterbrechen, wenn der feste Endverbraucher den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt und die Unterbrechung notwendig ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- b) den Bezug von elektrischer Energie des Endverbrauchers zu verhindern, die dieser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen will,
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Endverbraucher oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Lieferantin oder Dritten ausgeschlossen sind.

### **2.5.3. Unterbrechung mit Vorankündigung**

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Lieferantin zur Unterbrechung berechtigt, wenn sie dies dem festen Endverbraucher in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert gesetzter Frist nicht behoben wird.

Dies gilt insbesondere, wenn der feste Endverbraucher

- a) elektrische Anlagen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen,
- b) der Lieferantin den Zutritt zur Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht,
- c) Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Lieferantin nicht nachkommt,
- d) auf Verlangen der Lieferantin keine angemessene Sicherheit für die Bezahlung des Elektrizitätstarifs leistet.

### **2.5.4. Erfüllung von Verbindlichkeiten**

Die Unterbrechung in der Lieferung elektrischer Energie im Sinn von Ziffer 2.5 hiervor befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Lieferantin.

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1. Haftungsbestimmungen**

Die Haftung für Schäden, die durch Unterbrechungen oder durch Unregelmässigkeiten in der Lieferung elektrischer Energie entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **3.2. Vertragsdauer und Kündigung**

##### **3.2.1. Vertragsdauer**

Das Lieferverhältnis gilt für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

##### **3.2.2. Ordentliche Kündigung**

Das Lieferverhältnis kann mit einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden; Art. 6 StromVG bleibt vorbehalten.

##### **3.3. Öffentliche Abgaben und Gebühren**

Sollten neue öffentliche Abgaben und Gebühren eingeführt oder bestehende erhöht werden, so ist die Lieferantin jederzeit berechtigt, die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte entsprechend zu erhöhen.

##### **3.4. Übertragung von Vertragsverhältnissen**

Die Lieferanten ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus ihren Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen.

##### **3.5. Bezug von Hilfspersonen**

Die Lieferantin ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen beizuziehen. Die Lieferantin wird bei der Vertragserfüllung derzeit durch die IBB Energie AG vertreten.

##### **3.6. Datenaustausch**

Die Lieferantin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Lieferantin ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die Lieferantin kann bei ihren festen Endverbrauchern Smart Meter einsetzen. Details sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netzanschlussnutzung geregelt.

Auf die Bearbeitung von Personendaten finden zusätzlich die Datenschutzbedingungen der IBB Anwendung, die auf der IBB-Webseite abrufbar sind. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen vor.

##### **3.7. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

##### **3.8. Vertragsänderung**

Der Vertragsinhalt sämtlicher mit der Lieferantin abgeschlossenen Verträge kann nur durch schriftliche, beidseitig unterzeichnete Abrede rechtsverbindlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen und der Austausch von elektronischer Korrespondenz (E-Mails) genügen diesem Formerfordernis nicht.

##### **3.9. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart. Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

##### **3.10. Inkrafttreten**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. April 2025 in Kraft. Die IBB darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert die Kunden in geeigneter Weise. Die aktuellen AGB können bei der Lieferantin eingesehen oder auf der Internetseite der Lieferantin ebenfalls eingesehen und auch heruntergeladen werden.